

Schlichtungsstelle

Mediation

Adjudikation

Schiedsgerichtsbarkeit

Außergerichtliche

Streitbeilegung

Gütestellen

Schiedsgutachten

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Vermittlungsverfahren



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Differenzierung – das besondere Potenzial der Anwaltschaft

Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann, Berlin
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Inhalt/Impressum

Differenzierung – das besondere Potenzial der Anwaltschaft	3
Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann, Berlin Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung	
10 Fragen zur Mediation	4
Rechtsanwältin und Mediatorin Ingrid Hönlinger, Ludwigsburg Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung	
10 Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit	6
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M., Frankfurt am Main Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG	
10 Fragen zum Vermittlungsverfahren durch den Kammervorstand	8
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Inning am Ammersee Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung	
10 Fragen zur Adjudikation	10
Prof. Stefan Leupertz, Richter am BGH a.D., Essen Schiedsrichter, Schlichter, Adjudikator	
10 Fragen zum Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	12
Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Berlin Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	
10 Fragen zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	14
Ass. iur. Felix Braun, Kehl am Rhein Vorstand des Zentrums für Schlichtung e.V.	
10 Fragen zum Verfahren vor Gütestellen	16
Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike, Inning am Ammersee Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung	
10 Fragen zu Schiedsgutachten	18
Prof. Dr. Reinhard Greger, Ebermannstadt Richter am BGH a.D., Univ.-Prof. i.R.	

Konsensuale Konfliktlösungsverfahren sind auf dem Vormarsch – in der öffentlichen Wahrnehmung und der Gesetzgebung. Jüngste Beispiele sind das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013). Das dahinter stehende Anliegen der Gesetzgeber, Konflikte möglichst frühzeitig zu befrieden, bedeutet für uns Anwältinnen und Anwälte in berufrechtlicher Hinsicht, dass wir alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und im Dialog mit unseren Mandanten sorgfältig gegeneinander abwägen sollten. Zugleich ist die Mischung aus umfangreichen forensischen Erfahrungen einerseits und detaillierten Kenntnissen über alternative Konfliktlösungsmethoden (ADR-Verfahren) andererseits das beste Instrument zur nachhaltigen Mandantenbindung. Gerade eine kompetent am Recht und an den Interessen der Mandantschaft orientierte Dienstleistung ist dabei das von anderen Berufsgruppen nicht zu schlagende (Premium-)Produkt der Anwaltschaft.

Ein wichtiger Beitrag zur Deeskalation besteht darin, im Rahmen der Konflikt diagnose bereits frühzeitig mit der Mandantschaft zu erörtern, welches Verfahren im konkreten Sachverhalt zur effizienten Lösung angemessen erscheint. Als hilfreich erweist sich in der Praxis, wenn man als Berater nicht nur die jeweiligen Vorteile kennt, sondern auch ihre Kombinierbarkeit ins Kalkül ziehen kann. Auf diese Weise wird zugleich dem Mandanten der besondere Mehrwert der anwaltlichen Dienstleistung deutlich. Der auf diese Weise umfas-

send aufgeklärte Mandant hat so die Chance, im Dialog mit seiner Anwältin oder seinem Anwalt autonom zu entscheiden, welches Konfliktlösungsinstrument den Vorzug erhalten soll. Exemplarisch für die Durchlässigkeit bzw. Kombinierbarkeit einzelner Verfahren steht das Schiedsgutachten, das hervorragend in ein Mediationsverfahren integriert werden kann, wenn es zum Beispiel darum geht, den Wert eines Objektes oder eines Schadens ebenso einvernehmlich wie fair zu ermitteln.

Auch vor dem Hintergrund veränderter Mandantenerwartungen war es ein Anliegen des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer, alle Anwältinnen und Anwälte – unabhängig von ihrem Tätigkeitsschwerpunkt – bei der Wahl der im konkreten Fall jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode zu unterstützen. Aus diesem Grunde haben wir renommierte Autorinnen und Autoren gebeten, alles Wesentliche über die verschiedenen Verfahren in kompaktem Format, nämlich jeweils in zehn Fragen, für Sie in praxisgerechter Form zusammenzufassen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

10 Fragen zur Mediation

Rechtsanwältin und Mediatorin Ingrid Hönlinger, Ludwigsburg
Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Am 21. Juli 2012 wurde das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung, das zuvor vom Bundestag – als eines von wenigen Gesetzen – einstimmig angenommen worden war, verkündet. Das Kernstück des Gesetzes bildet das in Art. 1 normierte Mediationsgesetz (MediationsG), das erstmals die Rahmenbedingungen für das Verfahren und den Mediator gesetzlich regelt. Der Impuls für die Gesetzgebung kam aus Brüssel: Die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen verfolgte das Ziel, „für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren“ zu sorgen. Bereits der Entwurf des Mediationsgesetzes hatte große Aufmerksamkeit erweckt. Heribert Prantl adelte es in der SZ vom 12.1.2011 als „juristischen Paradigmenwechsel“. Ein Grund mehr, dass die Mediation den Auftakt der „Zehn Fragen“-Reihe bildet.

1. Was ist Mediation?

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 MediationsG). Im Unterschied zu Gerichts-, Schieds- oder Schlichtungsverfahren wird die Mediation von einer unabhängigen und neutralen Person geleitet, die keine Entscheidungsbefugnis besitzt. Ambitioniertes Ziel der Mediation ist es, eine „Win-Win-Lösung“ für die Konfliktparteien zu erarbeiten. Im Gegensatz zum kontradiktorischen Verfahren stehen deshalb die Interessen der Parteien im Vordergrund. Durch das systematische Bearbeiten der hinter den (Rechts)Positionen stehenden Interessen wird zugleich der Konflikt geklärt und auf diese Weise nachhaltig bereinigt.

2. Wofür eignet sich eine Mediation?

Mediation eignet sich für alle Konflikte, in denen die beteiligten Parteien bereit sind, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Häufig genutzt wird die Methode in den Bereichen Familie, Erbe, Nachbarschaft, Arbeit, zunehmend aber auch im Wirtschaftsleben, z.B. bei betriebsinternen Konflikten, bilateral zwischen Unternehmen oder bei Gesellschafterkonflikten.

3. Was sind Vorteile der Mediation?

Gerichtsverfahren werden von den Parteien regelmäßig nicht nur wegen des unsicheren Ausgangs als belastend empfunden. Häufig führt die Mediation zu schnellen und – v.a. bei höheren Streitwerten – kostengünstigen Ergebnissen, die von allen Konfliktparteien aufgrund der eigenen Mitwirkung am Ergebnis akzeptiert werden. Dass die Mediation unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, schätzen die Beteiligten. Erfolgreiche Mediationen sind so oftmals Garant für den dauerhaften Erhalt von familiären oder geschäftlichen Beziehungen.

4. Laufen Verjährungsfristen?

während Mediationsverhandlungen ist die Verjährung gehemmt (§ 203 S. 1 BGB). Die Hemmung endet, wenn eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung selbst tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 S. 2 BGB).

5. Ist Mediation Rechtsberatung?

Grundsätzlich nicht. Anders ist es, wenn der Mediator mit rechtlichen Regelungsvorschlägen in die Gespräche der Beteiligten eingreift (§ 2 III Nr. 4 RDG).

6. Wer kann als Mediator tätig sein?

Der Begriff „Mediator“ ist gesetzlich nicht geschützt. Für Anwälte gilt allerdings: Als Mediator darf sich nur bezeichnen, wer durch eine geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht (§ 7a BORA i.V.m. § 5 I MediationsG). Geregelt ist die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ in § 5 II, III MediationsG i.V.m. der in § 6 MediationsG vorgesehenen Rechtsverordnung (ZMediat AusbV). Bislang liegt lediglich ein Entwurf vor; die Verabschiedung ist jedoch in diesem Jahr beabsichtigt.

7. Sind Mediatoren zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Ja. Die Verschwiegenheitspflicht ist umfassend und betrifft alle Informationen, die der Mediator bei der Ausübung der Tätigkeit erlangt hat (§ 4 MediationsG) – also nicht nur den Verlauf und dessen Ergebnisse, sondern auch, dass zwischen bestimmten Personen ein Mediationsverfahren stattfindet bzw. stattgefunden hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht, solange keine Entbindung erfolgt ist, gegenüber allen nicht an dem Mediationsverfahren beteiligten Personen und Stellen. Wenige Ausnahmen – z.B. die Offenlegung des Ergebnisses zur Vollstreckung – sind in § 4 S. 3 MediationsG geregelt.

8. Welches Verhältnis besteht zwischen Mediation und Gerichtsverfahren?

Für den Rechtsanwalt gilt: Wer eine Klage oder einen Antrag bei Gericht einreicht, soll angeben, ob dem der Versuch einer Mediation oder eines anderen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens vorausgegangen ist bzw. ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen (§ 253 III Nr. 1 ZPO). Während eines Gerichtsverfahrens kann das Gericht den Parteien eine Mediation oder ein anderes außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren vorschlagen (§ 278a ZPO, §§ 36a, 155 FamFG, § 54a ArbGG). Weiter besteht die Möglichkeit, dass das Gericht die Beratung über außergerichtliche Konfliktlösung anordnet (§ 135 bzw. § 156 FamFG). Außerdem kann es die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Dem Güterichter steht es frei, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einzusetzen (§ 278 ZPO, § 36 FamFG, § 54 ArbGG). Die Verweisung an den Güterichter ist in allen Instanzen im Zivilprozess und

im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebenso im Verfahren vor dem Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Patentgericht möglich.

9. Wie werden die Kosten eines Mediationsverfahrens bemessen?

Üblicherweise trifft der Mediator Vergütungsvereinbarungen auf Stunden- oder Tagessatzbasis (§ 34 RVG). Eine Mediationskostenhilfe für Personen mit geringem Einkommen oder Vermögen ist bisher nicht vorgesehen. § 7 MediationsG ermöglicht aber Bund und Ländern die Vereinbarung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln. Rechtsuchenden kann bei Forschungsvorhaben auf Antrag eine finanzielle Förderung der Mediation gewährt werden. Für die Teilnahme an einer Güterichter-Verhandlung erhalten die Prozessbevollmächtigten keine zusätzliche Gebühr, solange Gegenstand der Verhandlung nur der rechtshängige Anspruch ist. Die Terminsgebühr fällt unabhängig davon an, ob es zu einer Verhandlung vor dem Prozessgericht gekommen ist. Kommt es zu einer Einigung, entsteht eine 1,0 Einigungsgebühr. Für das Güterichterverfahren fällt keine zusätzliche Gerichtsgebühr an. Wird ein Rechtsstreit durch Mediation erledigt, ermäßigen sich die Gerichtsgebühren. Sofern Parteienanwälte für die Beteiligung an der Mediation außerhalb des Gerichts keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen haben, kommt aufgrund der fundierten juristischen Vorbereitung und zeitaufwändigen Begleitung im Termin bei der Geschäftsgebühr eine Erhöhung des Regelsatzes von 1,3 in Betracht. Im Falle der Einigung in der Mediation erhält der Parteianwalt eine 1,5 Einigungsgebühr.

10. Sind Mediationsvereinbarungen vollstreckbar?

In der Praxis zeigt sich, dass Parteien, die eine Vereinbarung gemeinsam erarbeitet haben, diese regelmäßig erfüllen, so dass in den allermeisten Fällen eine Vollstreckung nicht erforderlich wird. Vereinbarungen in der Mediation können nach den allgemeinen Möglichkeiten (§§ 796a – 796c ZPO) vollstreckbar gemacht werden, sofern die Einigung im Rahmen einer notariellen Urkunde (§ 794 I Nr. 5 ZPO), eines Anwaltsvergleichs (§ 794 I Nr. 4 ZPO), vor einer staatlich anerkannten Gütestelle (§ 794 I Nr. 1 ZPO) oder durch die Protokollierung im gerichtlichen Verfahren (§ 794 I Nr. 1 ZPO) erfolgte.

10 Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M., Frankfurt am Main
Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG

Schiedsverfahren sind derzeit in aller Munde. Allerdings handelt es sich dabei meist um Investor-Staats-Schiedsverfahren, die im Rahmen der TTIP-Diskussion kritisiert werden, und nicht um Handelsschiedsverfahren, die im 10. Buch der ZPO geregelt sind. Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit hat eine lange Tradition in Deutschland und sollte insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen in Erwägung gezogen werden.

1. Was ist Schiedsgerichtsbarkeit?

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren. In der Schiedsvereinbarung einigen sich die Parteien, auf den staatlichen Rechtsschutz zugunsten einer bindenden Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu verzichten. Diese notwendige Voraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist meist am Ende eines Vertrags in der Schiedsklausel geregelt. Eine kurze, aber ausreichende Schiedsklausel kann lauten: Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden endgültig durch ein Schiedsgericht beigelegt. Wenn man sich für die Schiedsgerichtsbarkeit entscheidet, gibt es vielfältige Optionen. Man kann ein Schiedsverfahren nur auf der Grundlage der Regeln des 10. Buches der ZPO führen (ad hoc-Schiedsverfahren), oder auch zusätzlich auf die Dienstleistungen von Schiedsinstitutionen zurückgreifen, die Schiedsgerichtsordnungen anbieten (institutionelles Schiedsverfahren). Soweit die Parteien eine Schiedsgerichtsordnung vereinbaren, verdrängt diese als Parteivereinbarung die dispositiven Regelungen des 10. Buches (§ 1042 III ZPO).

2. Sind Schiedsverfahren staatlichen Gerichtsverfahren gegenüber gleichwertig?

Der Gesetzgeber beschrieb die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Schiedsrechtsreform 1998 als gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit im Vergleich mit der

staatlichen Gerichtsbarkeit, was einem Adelschlag gleichkam. Es ist allerdings zu beachten, dass die Entscheidung für die Schiedsgerichtsbarkeit zur Folge hat, dass es nur eine Instanz gibt. Die Entscheidung der Schiedsrichter hat die Rechtskraft eines Endurteils (§ 1055 ZPO). Eine Kontrolle des Schiedsspruchs hinsichtlich der richtigen Rechtsanwendung findet nicht statt. Über einem Schiedsgericht ist damit erst einmal der blaue Himmel, soweit nicht bestimmte Aufhebungsgründe vorliegen (§ 1059 ZPO). Diese sind jedoch sehr beschränkt und betreffen in erster Linie Verfahrensfragen, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit eines Schiedsspruchs. Die Möglichkeit, Dritte in das Verfahren einzubeziehen, stellt einen weiteren Unterschied zwischen Schieds- und Gerichtsverfahren dar. Was über die Streitverkündung vor Gericht problemlos möglich ist, bedarf im Kontext der Schiedsgerichtsbarkeit einer gesonderten vertraglichen Regelung, da auch der Dritte auf den staatlichen Rechtsschutz verzichten muss.

3. Was ist bei der Abfassung von Schiedsklauseln zu beachten?

Schiedsvereinbarungen bedürfen der Schriftform (§ 1031 I ZPO). Soweit ein Verbraucher am Abschluss einer Schiedsvereinbarung beteiligt ist, sind weitere zwingende Formerfordernisse zu beachten, es sei denn der Vertrag wird notariert. Es gibt eine große Auswahl an Schiedsinstitutionen. In Deutschland ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) führend. In grenzüberschreitenden Verträgen vereinbaren deutsche Parteien gerne die Schiedsgerichtsordnung der Internationale Handelskammern in Paris (ICC), die weltweit akzeptiert wird. Hat man sich für ein Verfahren nach den Regeln einer bestimmten Institution entschieden, sollte man sich am besten an der Musterklausel orientieren, die im Internet leicht abrufbar

ist. Von einer freihändigen Ergänzung der Musterklausel sollte abgesehen werden, da pathologische Schiedsvereinbarungen zu unnötigen Streitigkeiten führen und bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Fall einer Unwirksamkeit zu exotischen Gerichten führen können.

4. Ist eine Schiedsvereinbarung durchsetzbar?

Soweit die Parteien eine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen haben, wird damit der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in der Hauptsache gesperrt, einstweiliger Rechtsschutz bleibt jedoch weiterhin möglich (§ 1033 ZPO). Ob eine Schiedsvereinbarung besteht, prüft der staatliche Richter nicht von Amts wegen. Es bedarf vielmehr einer Rüge, die spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung erhoben werden muss. Greift diese durch, wird die Klage vor dem staatlichen Gericht als unzulässig abgewiesen (§ 1032 I ZPO).

5. Können die Parteien die Schiedsrichter selbst auswählen?

An die Stelle der staatlichen Richter treten Personen, die von den Parteien ausgewählt wurden. In der Praxis wird meist ein Dreierschiedsgericht vereinbart. Davon kann jede Partei einen Schiedsrichter berufen, der unabhängig und unparteilich sein muss. Diese Schiedsrichter bestimmen in der Regel dann gemeinsam den Vorsitzenden. Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation eines Schiedsrichters auf, so dass auch Nichtjuristen in Frage kommen. In aller Regel sind jedoch insbesondere Rechtsanwälte als Schiedsrichter tätig.

6. Warum ist die Auswahl von Schiedsrichtern von Vorteil?

Durch das Mitspracherecht bei der Auswahl der Schiedsrichter kann jede Partei die gewünschte Expertise in das Schiedsgericht berufen. Streitet man sich beispielsweise im Nachgang zu einem Unternehmenskaufvertrag über Garantien, ist es meist sinnvoll, Schiedsrichter zu bestellen, die mit der Praxis des Unternehmenskaufs vertraut sind. Auch empfinden es viele Parteien als Vorteil, einen Entscheider ihres Vertrauens selbst bestimmen zu können. Das erleichtert die Akzeptanz der Entscheidung und dient dem Rechtsfrieden. Gleichzeitig ist die Auswahl der Schiedsrichter aber auch die strategisch wichtigste Entscheidung der Parteien. Ein Schiedsgericht ist nämlich nur so gut wie seine Schiedsrichter.

7. Verstehen sich Schiedsrichter als Dienstleister?

Gute Schiedsrichter verstehen sich als Dienstleister für die Parteien, nehmen sich entsprechend mehr Zeit für die Bearbeitung des Falls und binden die Parteien stärker ein, als dies einem staatlichen Richter möglich ist.

8. Folgt das Schiedsverfahren festen Regeln?

Das 10. Buch der ZPO enthält nur sehr wenige Regelungen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens. Soweit die Parteien gleichbehandelt werden und rechtliches Gehör gewährt wird, können diese das Verfahren selbst regeln, oder in Ermangelung einer einvernehmlichen Regelung bestimmt das Schiedsgericht den Verfahrensablauf. Dies ermöglicht Flexibilität, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Vielfach werden auch Regelungen getroffen, die das Verfahren vereinfachen. So können Parteien Schriftsätze fristwährend elektronisch einreichen und erst am nächsten Werktag die Papierfassung in die Post geben. Das ermöglicht die volle Ausnutzung einer Frist, ohne unnötig Faxpapier zu verschwenden. Gleichzeitig ist die Anwaltszustellung Regel, was entsprechend vereinbart wird.

9. Sind Schiedsverfahren vertraulich?

Schiedsverfahren sind nicht öffentlich, die Vertraulichkeit muss vertraglich vereinbart werden. Wenn dies in der Schiedsvereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung passiert (etwa § 43 der DIS-SchO), kann man die Auseinandersetzung ohne Medienbegleitung führen und Geschäftsgeheimnisse können meist auch besser geschützt werden.

10. Sind Schiedssprüche vollstreckbar?

Die staatlichen Gerichte stellen die Vollstreckbarkeit aus Schiedssprüchen sicher. Dafür ist jedoch eine Vollstreckbarerklärung durch das zuständige Oberlandesgericht notwendig. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten hat die Schiedsgerichtsbarkeit zudem den unschlagbaren Wettbewerbsvorteil, dass über das New Yorker Übereinkommen von 1958 eine weltweite Vollstreckung gewährleistet ist, dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten. Hier fehlt es bislang an einem Vollstreckungsübereinkommen für Gerichtsurteile, so dass sich die Vollstreckung mitunter schwierig gestalten kann.

10 Fragen

zum Vermittlungsverfahren durch den Kammervorstand

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Inning am Ammersee
Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Bereits seit 1878 sind die Vorstände der Rechtsanwaltskammern dafür zuständig, bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern (§ 49 Nr. 1 RAO 1878) oder bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern (§ 49 Nr. 3 RAO 1878) zu vermitteln. Diese Aufgabenzuweisung findet sich heute in § 73 II Nr. 2, 3 BRAO. Zu unterscheiden ist Vermittlungstätigkeit durch den Kammervorstand von den Verbraucherstreitbeilegungsverfahren, die die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß § 191f BRAO führt.

1. Was ist eine Vermittlung?

Die Rechtsanwaltskammern stellen ihren Mitgliedern ein Instrument für die konsensuale, außergerichtliche Konfliktbeilegung zur Verfügung, sofern die Kammermitglieder einen Streit mit einem anderen Kammermitglied oder mit ihrem Auftraggeber haben und einen entsprechenden Antrag stellen. Von Amts wegen wird die Kammer insoweit nicht tätig. Die Kammervermittlung ist anders als ein Schiedsverfahren kein Ersatz für das staatliche Gerichtsverfahren, sondern eine Ergänzung zu diesem. Anders als beim Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt es keine Ablehnungsgründe (z.B. die Streitwertgrenze von 50.000 Euro).

2. Wer ist Vermittler?

Als Vermittler kommen die Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Betracht. Darüber hinaus können auch andere Rechtsanwälte zur Mitarbeit in Vermittlungsverfahren herangezogen werden.

3. Welche Verfahrensarten gibt es?

Es sind Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten und Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten und Mandanten zu unterscheiden. Beide Verfahren werden nur

auf Antrag eingeleitet. In beiden Verfahren hat der Vermittler die Befugnis – aber nicht die Verpflichtung – einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten. Verbindlich wird ein Schlichtungsvorschlag allerdings nur dann, wenn er von beiden Seiten angenommen wird (§ 73 V 2 BRAO). Das Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Anwälten ist rein freiwillig, es wird also nur dann eingeleitet, wenn beide Seiten mit der Durchführung des Vermittlungsverfahrens einverstanden sind. Anders liegt es bei Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten. Beantragt der Mandant ein Vermittlungsverfahren gegen seinen Anwalt, wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Anwalts bedarf (§ 73 V 1 BRAO). Über die weitere Durchführung, insbesondere über die Durchführung eines Vermittlungsgesprächs, entscheidet der Vermittler. Die Durchführung eines Vermittlungsgesprächs und das persönliche Erscheinen des antragsgegnerischen Anwalts soll angeordnet werden, wenn der Vermittler nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass durch das Vermittlungsgespräch in Anwesenheit des Anwalts eine Einigung gefördert werden kann (§ 56 II BRAO). Verstöße gegen solche Anordnungen können berufsaufsichtlich geahndet werden. Selbstverständlich kann der Vermittler aber keine Einigung „anordnen“. Ein Vorgehen nach § 56 II BRAO ist in der Praxis ohnehin ein seltener Ausnahmefall. Im Hinblick auf beide Verfahren steht es dem Vermittler frei, alle Methoden der konsensualen Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation anzuwenden. Er kann insbesondere schriftlich oder (fern-)mündlich mit den Parteien verhandeln und auch Einzelgespräche führen. Seine Vermittlungsvorschläge können neben rechtlichen auch außerrechtliche Aspekte berücksichtigen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass Anwalts-Mandanten-Streitigkeiten häufig aus Kommunikationsdefiziten zwischen den Parteien resultieren. Eine Streitbeilegung

kann also unter Umständen allein dadurch bewerkstelligt werden, dass der Vermittler dem Mandanten beispielsweise die Abrechnung des Anwalts allgemeinverständlich erläutert.

4. Hat der Vermittler Entscheidungsbefugnis?

Gemäß § 73 V 2 BRAO sind Vermittlungsvorschläge nur dann verbindlich, wenn ihnen beide Seiten zugestimmt haben. Daraus folgt, dass der Vermittler keine verbindlichen Endentscheidungen treffen kann. Allerdings ist in manchen Sozietätsverträgen eine Klausel anzutreffen, nach der sich die Sozien dem Vorschlag des Kammervermittlers unterwerfen. Um in diesen Fällen keine endgültige Regelung aufgrund des Vorschlags zu provozieren, wird der Vermittler lediglich als Diskussionsgrundlage gemeinte „Vorschläge“ als „Anregung“ oder ähnliches bezeichnen müssen.

5. Hemmt das Vermittlungsverfahren die Verjährung?

Eine Verjährungshemmung gem. § 203 BGB (Verhandlung) setzt voraus, dass beide Parteien an dem Vermittlungsverfahren teilnehmen. Eine Verjährungshemmung bei einseitiger Antragstellung kann bei Verbraucheranträgen durch die unwiderlegliche Einvernehmensvermutung des § 15a III 2 EGZPO i.V.m. § 204 I Nr. 4 BGB (Güteantrag) bewerkstelligt werden. Soweit dies in den Landesschlichtungsgesetzen vorgesehen ist, können die Rechtsanwaltskammern gleichzeitig als Gütestellen zugelassen werden. In diesem Fall kann auch die einseitige Antragstellung von Mandanten, die keine Verbraucher sind, oder die einseitige Antragstellung von Anwälten zur Verjährungshemmung gem. § 204 I Nr. 4 BGB führen. In diesem Fall wäre aber ein Schlichtungs- und kein Vermittlungsantrag bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Sofern der Antragsgegner allerdings bereits vorab erklärt hat, dass er sich nicht an einer außergerichtlichen Streitbeilegung beteiligen wird, kann sich der Antragsteller auf die Verjährungshemmung nicht berufen, da die Antragstellung trotz Ablehnung rechtsmissbräuchlich ist (vgl. BGH, NJW 2016, 233). Im Übrigen ist Voraussetzung der Verjährungshemmung gem. § 204 I Nr. 4 BGB in jedem Fall die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags an den Antragsgegner. Davon, dass jede Stelle für die außergerichtliche Streitbeilegung die Bekanntgabe des Antrags an den Antragsgegner veranlasst, ist jedoch nicht zwangsläufig auszugehen (vgl. das Vorgehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei Vorlie-

gen eines Ablehnungsgrundes, Ruge, BRAK-Magazin 5/2016, 4 [5]). Wie die zuständige Kammer vorgeht, sollte im Einzelfall vor Antragstellung erfragt werden.

6. Sind Vermittlungsvereinbarungen Vollstreckungstitel?

Vermittlungsvereinbarungen sind grundsätzlich keine Vollstreckungstitel, da die Kammervorstände keine Gütestellen i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO sind. Allerdings können die Rechtsanwaltskammern, soweit dies in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehen ist, als Gütestellen zugelassen werden. In diesem Fall kann die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle einen vollstreckbaren Titel i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO schaffen, wenn das Verfahren als Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

7. Sind die Vermittler zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Sowohl die Kammervorstände, die als Vermittler tätig sind, als auch andere Rechtsanwälte, die in Vermittlungsverfahren mitwirken, sind gem. § 76 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Vermittlungstätigkeit bekannt geworden sind, nicht aussagen. Nicht an diese Verschwiegenheitspflicht gebunden sind selbstverständlich die Parteien selbst.

8. Wie ist das Verhältnis zu anderen Verfahren?

Vermittlungsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren können parallel durchgeführt werden. Regelmäßig wird es aber nicht sinnvoll sein, die Verfahren zu „doppeln“. Das Gleiche gilt für das Verhältnis von Vermittlungs- und Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

9. Wie ist das Verhältnis zwischen Vermittlung und Berufsaufsicht?

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens tangiert die Berufsaufsicht gem. § 73 II Nr. 4 BRAO nicht. Hierauf sollte der am Vermittlungsverfahren beteiligte Anwalt von der Kammer ausdrücklich hingewiesen werden.

10. Was kostet das Vermittlungsverfahren?

Eine Kostenerhebung für das Vermittlungsverfahren ist nicht zwingend. Ob die jeweilige Rechtsanwaltskammer Kosten für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens erhebt, sollte vor Antragstellung erfragt werden.

10 Fragen zur Adjudikation

Prof. Stefan Leupertz, Richter am BGH a.D., Essen
Schiedsrichter, Schlichter, Adjudikator

Außergerichtliche Streitbeilegung hat Konjunktur. Das hat viel mit Problemen der Justiz zu tun, komplexe, wirtschaftsrechtlich geprägte Streitigkeiten zeitnah und kompetent zu entscheiden. Deshalb meiden mittlerweile ganze Branchen die staatlichen Gerichte, was mit Blick auf eine damit einhergehende Erosion der Richtlinienfunktion obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung durchaus Anlass zur Sorge bietet. Traditionell findet außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland vor privaten Schiedsgerichten nach Verfahrensregeln statt, die auf der Grundlage des 10. Buchs der ZPO (§§ 1025 ff ZPO) im Wesentlichen denen des Erkenntnisverfahrens vor einem staatlichen Gericht entsprechen. Am Ende eines vergleichbar aufwändigen Verfahrens steht hier wie dort ein vollstreckbarer Titel. Darin liegt der Unterschied zu Schlichtung und Mediation, die unter Verzicht auf strenge Verfahrensregeln auf eine einvernehmliche Beilegung des jeweiligen Konflikts abzielen und dem Schlichter/Mediator keine Entscheidungskompetenz einräumen. Die in Deutschland noch recht junge Adjudikation schließt gewissermaßen die Lücke zwischen aufwändig konfrontativen und schlanken, konsensualen Streitbeilegungsverfahren.

1. Was ist Adjudikation und woher kommt sie?

Adjudikation (Dispute Adjudication) beschreibt ein vor allem im angelsächsischen Rechtsraum verbreitetes summarisches Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern. In Großbritannien wurde es im Jahr 1996 durch den Housing Grants, Construction and Regeneration Act mit dem Ziel eingeführt, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben zeitnah und kostengünstig durch eine vorläufig bindende Entscheidung des Adjudikators

zu erledigen. Dort ist die Adjudikation rasch zu einer Erfolgsgeschichte geworden.

2. Unter welchen formalen Voraussetzungen findet Adjudikation statt?

Hierzulande setzt die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens eine vertragliche Vereinbarung der beteiligten Parteien voraus, die schon im Ausgangsvertrag getroffen werden kann. Durchgeführt wird das Adjudikationsverfahren von einem oder mehreren Adjudikatoren, dem Dispute Adjudication Board (DAB). Über die Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen und die Besetzung des DAB entscheiden die Parteien, ggf. ebenfalls schon bei Abschluss des Bauvertrags. Das ermöglicht die Vereinbarung individuell auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittener Verfahrensregeln, die allerdings in jedem Fall rechtsstaatlichen Grundanforderungen genügen sollten.

3. Gibt es bereitliegende Verfahrensordnungen für Adjudikation?

Ja, die in Deutschland gebräuchlichsten sind:

- DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (Stand 2010),
- Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton- und Technik Verein e.V. (Stand 2016),
- Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der ARGE Baurecht im DAV (Stand 2009).

4. Wie funktioniert Adjudikation?

Das Besondere der Adjudikation besteht darin, dass die Vertragsparteien sich freiwillig einem Verfahren unterwerfen, mit dem innerhalb kürzester Zeit vertrag-

liche Streitigkeiten entweder einvernehmlich beigelegt oder entschieden werden. Zwischen dem Eingang des Antrags beim Adjudikator und seiner Entscheidung liegen je nach Verfahrensordnung zwischen 28 und 84 Tagen, und zwar unabhängig vom Gegenstand der Streitigkeit. Adjudikation funktioniert also gewissermaßen nach dem Prinzip: „Nur schnelles Recht ist gutes Recht!“ Ziel ist es, durch die schnelle Beilegung von Streitigkeiten eine möglichst ungestörte Abwicklung des Vertrags sicherzustellen. Deshalb findet die Adjudikation insbesondere bei großen und größten Bau- und Anlagebaumaßnahmen Anwendung, die ohne ein solches Instrument nicht selten durch unerledigten Streit in eine am Ende sehr teure Schiefelage geraten.

5. Wie werden Adjudikationsentscheidungen durchgesetzt?

Die in einem Adjudikationsverfahren erlassene Entscheidung ist nur vorläufig bindend und unterliegt der vollen Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte, deren Anrufung allerdings zumindest für die Dauer des Adjudikationsverfahrens suspendiert ist. Die Adjudikationsentscheidung stellt keinen Titel i.S.d. § 1055 ZPO dar, der durch gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden könnte (§ 1061 ZPO). Ihre Durchsetzung wird mittelbar erzwungen, weil die Nichtbefolgung der Entscheidung des DAB kraft vertraglicher Vereinbarung der Parteien eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten darstellt, die regelmäßig mit Sanktionen (Schadensersatz, Kündigung aus wichtigem Grund, Vertragsstrafe etc.) belegt wird.

6. Welche Formen der Adjudikation gibt es?

Es sind im Wesentlichen zwei Formen der Adjudikation zu unterscheiden. Die Ad-hoc-Adjudikation wird anlass- bzw. streitbezogen von den Parteien vereinbart, wohingegen sich bei größeren Baumaßnahmen die Implementierung eines DAB als Stand-by-Board lohnt, das die Baumaßnahme von Anfang an begleitet und bei Bedarf von jeder Partei kurzfristig für jeden Streitfall hinzugezogen werden kann, der im Rahmen der Baumaßnahme entsteht.

7. Wer kann Adjudikator sein?

Die Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit eines Adjudikators sind nicht gesetzlich geregelt. Die Parteien können also frei bestimmen, wer Adjudikator sein soll. Sie werden allerdings entscheiden müssen, ob sie einen Juristen oder einen qualifizierten Fachmann/Ingenieur beauftragen. Diese Entscheidung wird jeden-

falls im Geltungsbereich des deutschen materiellen Zivilrechts von der Überlegung bestimmt sein, dass fast alle Baustreitigkeiten maßgebend von rechtlichen Parametern beeinflusst sind, deren verständige Anwendung spezialisierten Fachjuristen vorbehalten werden sollte. Weil indes nicht selten auch technischer Sachverstand gefordert ist, werden insbesondere Stand-by-Boards regelmäßig mit mindestens einem Juristen und einem oder mehreren technischen Experten besetzt.

8. Was sind die Vorteile der Adjudikation?

Adjudikation ist schnell und kostengünstig. Sie kann enorme befriedende Wirkung entfalten, wenn Sie als Bestandteil einer auf Konsens und Kooperation ausgerichteten Vertragskultur implementiert und gelebt wird. Die Entscheidung eines interdisziplinären Expertengremiums wird trotz des summarischen Charakters des Verfahrens oft als ökonomisch sinnvolle Lösung akzeptiert werden und so eine zeit- und kostenaufwändige gerichtliche oder schiedsgerichtliche Überprüfung entbehrlich machen.

9. Was sind die Nachteile der Adjudikation?

Ein Nachteil der Adjudikation zeigt sich, wenn die Entscheidung des Adjudikators streitig bleibt und von der obsiegenden Partei durchgesetzt werden muss, ohne hierfür staatliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Hinzu kommt die Gefahr, dass das auf Geschwindigkeit und Beschränkung des Streitstoffs ausgelegte Verfahren bewusst mit Tatsachenvortrag überfrachtet und auf diese Weise für Obstruktion missbraucht wird. Der enorme Zeitdruck verhindert Sachaufklärung unter Umständen auch dort, wo sie im Interesse einer sachgerechten Streitlösung angebracht sein mag.

10. Welche Kosten entstehen durch eine Adjudikation und wie werden sie verteilt?

Die Adjudikatoren erhalten ein Stundenhonorar, dessen Höhe individuell vereinbart werden muss. Ist ein Stand-by-Board installiert, fällt üblicherweise zudem eine Bereithaltungspauschale (Stand-by-Pauschale) an, die je nach Größe und Komplexität des Bauvorhabens zwischen 1.000 und 5.000 Euro pro Monat und Boardmitglied liegt. Über die Verteilung der Kosten entscheidet das DAB nach Maßgabe der hierzu von den Parteien getroffenen vertraglichen Abreden. Es ist nicht unüblich, dass die Parteien auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten verzichten und vereinbaren, die Kosten der Adjudikation unabhängig von Ausgang des Verfahrens je zur Hälfte tragen zu wollen.

10 Fragen

zum Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Berlin
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit, Transparenz und Fachwissen. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten z.B. über Anwaltsrechnungen und/oder vermeintliche Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung des Anwalts. Zuständigkeit und Verfahrensablauf sind in § 191f BRAO und in der Satzung der Schlichtungsstelle geregelt.

1. Was ist eine Schlichtung?

Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien nach deren Anhörung einen Vorschlag unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zur Beilegung der Streitigkeit. Diesen können die Parteien annehmen oder ablehnen. Nehmen alle Parteien den Schlichtungsvorschlag an, ist ein Vergleich zustande gekommen.

2. Wer kann einen Schlichtungsantrag stellen?

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Jeder Mandant – gleich ob Verbraucher oder Unternehmer – kann sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn er Einwendungen gegen die Rechnung seines Anwalts hat und/oder dem Anwalt einen Fehler vorwirft, der bei ihm zu einem Schaden geführt hat. Für Rechtsanwälte macht ein Schlichtungsantrag z.B. Sinn, wenn Mandanten Rechnungen nicht bezahlen.

3. Wie läuft das Verfahren bei der Schlichtungsstelle?

Das Verfahren ist schriftlich; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle bittet beide Parteien um Stellungnahme und Schilderung des Sachverhalts aus ihrer Sicht. Beiden Parteien wird also rechtliches Gehör gewährt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Er ist am geltenden Recht ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Der Schlichtungsvorschlag kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen, u.a. weil Gerichte Beweise erheben können (z.B. Zeugenvernehmung) und dort andere Verfahrensvorschriften gelten. Darauf weist die Schlichtungsstelle die Parteien zu Beginn des Schlichtungsverfahrens und mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags hin.

4. Wie lange dauert ein Schlichtungsverfahren?

Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte – also wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen – unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag (§ 20 II VSBG). Wenn ein Ablehnungsgrund i.S.d. § 4 der Satzung vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 III VSBG).

5. Hemmt ein Schlichtungsantrag die Verjährung?

Gemäß § 204 I Nr. 4 lit. a BGB hemmt ein Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle die Verjährung, wenn die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrags demnächst erfolgt. Die Schlichtungsstelle veranlasst grundsätzlich die Bekanntgabe jedes eingegangenen Antrags gegenüber dem Antragsgegner, es sei denn, dem Antrag ist ein Ablehnungsgrund i.S.v. § 4 der Satzung zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags abgelehnt und der Antragsgegner darüber informiert. In diesem Fall wird die Verjährung (wohl) nicht gehemmt.

Die Rechtsprechung hat weitere Voraussetzungen für die Verjährungshemmung aufgestellt, z.B. die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag und den diesem beigefügten Unterlagen der geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 405/14; Beschl. v. 7.12.2016 – IV ZR 238/15). Ferner kann sich der Antragsteller nicht auf eine Verjährungshemmung berufen, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, dass er nicht an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen wird.

Ob die Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung vorliegen, hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab und wird ggf. von den Gerichten geprüft, wenn die Streitigkeit nicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden konnte und in ein Gerichtsverfahren übergeht.

6. Wann wird ein Schlichtungsverfahren abgelehnt?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann gemäß § 4 der Satzung abgelehnt werden, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist, ein Anspruch von mehr als 50.000 Euro geltend gemacht wird, bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt oder die Streitigkeit bei Gericht anhängig ist, der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint, eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits mit der Sache befasst ist oder wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde.

7. Sind die Schlichter zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Ja, die Schlichter und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 7 Satzung). Diese Verschwiegenheitspflicht betrifft alle Informationen, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangt werden, also z.B. die Namen der am Schlichtungsverfahren Beteiligten, den Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

8. Was kostet das Schlichtungsverfahren?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten kostenfrei (§ 9 Satzung). Auslagen, wie Kopier- und Portokosten, werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Die eigenen Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens entstehen, z.B. durch anwaltliche Vertretung, trägt jede Partei selbst.

9. Sind Rechtsanwälte verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen?

Nein. Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren und kann nach § 15 VSBG jederzeit auf Wunsch einer der Parteien beendet werden.

10. Welches Verhältnis besteht zum Gerichtsverfahren?

Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum Gerichtsverfahren. Mit dem Schlichtungsverfahren wird der Versuch unternommen, den Streit außergerichtlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, kann jede Partei auch noch nach Beendigung eines erfolglosen Schlichtungsverfahrens ein Gerichtsverfahren einleiten. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gem. § 15a EGZPO aus. Während eines Gerichtsverfahrens kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z.B. Schlichtung) vorschlagen (§ 278a ZPO). Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, damit die Parteien das Schlichtungsverfahren betreiben können.

10 Fragen

zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Ass. iur. Felix Braun, Kehl am Rhein
Vorstand des Zentrums für Schlichtung e.V.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) trat vor rund einem Jahr, am 1.4.2016, in Kraft und setzt die Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (2013/11/EU) um. Nach dieser muss jeder Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass es für fast jede Streitigkeit, die aus einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen entstanden ist, die Möglichkeit gibt, ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren muss bestimmten Qualitätskriterien entsprechen. In Deutschland muss es für Verbraucher zudem völlig kostenlos sein, es sei denn, die Antragstellung erfolgt missbräuchlich. Doch was genau bedeutet der neue gesetzliche Rahmen? Dem soll in diesem Beitrag der „Zehn-Fragen“-Reihe nachgegangen werden.

1. Was für ein Verfahren ist das?

Auch wenn das VSBG ein noch recht junges Gesetz ist, gibt es in Deutschland bereits seit einiger Zeit Stellen, die ein Schlichtungsangebot für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bereithalten – vielzitierte Beispiele solcher Branchenschlichtungsstellen sind der Versicherungsombudsmann, die Schlichtungsstelle für öffentlichen Personenverkehr und die Schlichtungsstelle Energie. Auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (s. dazu Ruge, BRAK-Magazin 2/2017, 15) ist nicht erst mit dem VSBG entstanden, sondern bereits im Jahr 2011. Diesen bereits existierenden Strukturen trägt das VSBG Rechnung. Das Gesetz hat als Streitbeilegungsmethode verstärkt Schlichtung im Auge, wie z.B. die Begriffe Verbraucherschlichtungsstelle oder Schlichtungsvorschlag verraten. Explizit wird aber auch auf Mediation eingegangen. So kann ein Streitmittler nicht nur Volljurist, sondern nach § 6 II VSBG künftig auch zertifizierter Mediator sein. Und § 18 VSBG stellt klar, dass in einem Schlichtungsverfahren auch eine Mediation nach dem Mediationsgesetz

erfolgen kann. Und freilich ist es einer Verbraucherschlichtungsstelle unbenommen, bereits von Anfang an und beim Einholen der wechselseitigen Stellungnahmen mediative Elemente zu verwenden. Dies kann sich in der Praxis als äußerst sinnvoll erweisen, da es nicht immer nur um finanzielle Ansprüche geht, sondern der Streit tiefere Ursachen haben kann. Ein Verfahren zu haben, das diese hervorbringt, wird zu einer wirklichen Befriedung des Konflikts beitragen. Dies ist wichtig bei langjährigen Kundenbeziehungen, die erhalten bleiben sollen, oder bei Dauerschuldverhältnissen, die fortgeführt werden sollen. Natürlich geht es aber oft auch tatsächlich nur um Finanzielles. Hier bietet sich ein schnell erfolgender Schlichtungsvorschlag, der den Parteien objektiv die rechtliche Lage und die sich daraus ergebenden Folgen auseinandersetzt, an. Es ist gut, dass ein gewisser Methodenmix nach dem VSBG möglich ist.

2. Wofür sind die Verbraucherschlichtungsstellen zuständig?

Wie eingangs erwähnt, muss es Verbraucherschlichtungsstellen für quasi jede Streitigkeit geben, die aus Verbraucherverträgen nach § 310 III BGB entstehen kann. Allerdings ist nach § 4 I VSBG das Arbeitsrecht zwingend ausgenommen. Nach § 4 II 2 Nr. 1 VSBG muss es kein Angebot für Verträge über Gesundheitsdienstleistungen, nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und für Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen geben; eine entsprechende Zuständigkeitserweiterung wäre aber möglich.

3. Welche Qualitätskriterien muss eine Schlichtungsstelle erfüllen?

EU-weit sind Standards vorgeschrieben, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Transparenz, Fachwissen,

Effektivität, Fairness und leichte Zugänglichkeit sicherstellen sollen. Diese Kriterien hat das VSBG weiter konkretisiert, wie man unter anderem an den detailreichen Vorschriften für Streitmittler (§§ 6 ff VSBG) und Schlichtungsvorschlag (§ 19 VSBG) sieht.

4. Was ist ein Streitmittler?

Nur Streitmittler dürfen den Parteien einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Daher ist unbedingt erforderlich, dass diese Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten. Sie unterliegen daher keinerlei Weisungen und werden für mindestens drei Jahre bestellt. Eine vorherige berufliche Tätigkeit in den letzten drei Jahren – sei es auf Unternehmer- oder Verbraucherseite – die die Neutralität beeinträchtigen könnte, schließt eine Bestellung als Streitmittler aus. Gleichsam muss der Streitmittler über Fach- und Rechtskenntnisse insbesondere im Verbraucherrecht verfügen; nur ein Volljurist oder (in Bälde) ein zertifizierter Mediator (s. dazu Plassmann, BRAK-Magazin 1/2017, 13) kann Streitmittler werden.

5. Wer darf Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern schlichten?

Auch wenn das VSBG den Rahmen für eine hochwertige Streitbeilegung, schafft es keine abschließende Regelung. Gut daran ist, dass Stellen, die sich bewährt haben und die ebenfalls hohe Qualitätskriterien haben, erhalten bleiben konnten. Schlecht ist aber, dass minderwertige Angebote entstehen könnten. Eine Unterscheidung dürfte so manchem Unternehmen und erst recht so manchem Verbraucher nicht leicht fallen, denn Orientierung bietet hier nur der Begriff „Verbraucherschlichtungsstelle“, der den VSBG-konformen und entsprechend anerkannten Stellen vorbehalten ist. Eine ständig aktualisierte Liste dieser Stellen findet sich auf der Website des Bundesamtes für Justiz.

6. Welche Auswirkungen hat eine Antragstellung auf die Verjährung?

Auch für die Verjährung ist die Unterscheidung zwischen Verbraucherschlichtungsstellen und sonstigen, nicht anerkannten ADR-Angeboten relevant. Der zeitgleich mit dem VSBG eingeführte § 204 I Nr. 4 BGB regelt, dass die Verjährung eines Anspruchs mit der Antragstellung bei einer Verbraucherschlichtungsstelle – als staatlicher oder staatlich anerkannter Streitbeilegungsstelle – gehemmt werden kann, auch wenn die andere Seite nicht teilnimmt. Dies ist bei nicht anerkannten Schlichtungsstellen anders.

7. Welche weiteren Vorteile bietet Verbraucherstreitbeilegung?

Verbraucherstreitbeilegung ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn eine gerichtliche Auseinandersetzung gescheut wird und für die Parteien aufgrund rationalen Desinteresses oder diffuser Bedenken keine Alternative ist – die Streitigkeit also einfach versanden würde, was aber zumindest für eine der Parteien, oft sogar für beide, unbefriedigend ist. Hier hilft die Niedrigschwelligkeit des wenig formalen Schlichtungsverfahrens.

8. Wie vertraulich ist das Verfahren?

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist nach § 22 VSBG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Parteien selbst trifft diese Pflicht nicht; dem kann durch Verschwiegenheitsabreden abgeholfen werden. Ob dies im Einzelfall sinnvoll ist, müssen die Parteien selbst abwägen.

9. Was sind Universalschlichtungsstellen?

Nach § 29 VSBG müssen die Bundesländer Universalschlichtungsstellen einrichten. Dies gilt allerdings nur, wenn es kein ausreichendes Schlichtungsangebot im Sinne des VSBG gibt. Sofern es eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle gibt, die ebenfalls Lücken im Netz der Branchenschlichtungsstellen abdeckt, ist aber ein solches Auffangangebot gegeben, so dass es einer Einrichtung von Universalschlichtungsstellen nicht bedarf. Seit dem 1.4.2016 gibt es die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle beim Zentrum für Schlichtung e.V. in Kehl am Rhein – weshalb es derzeit keine Universalschlichtungsstellen gibt.

10. Wie ist der Ausblick?

Im Gesetzgebungsverfahren zum VSBG wurde darauf hingewiesen, dass bereits vor Inkrafttreten jährlich 60.000 Verbraucherstreitigkeiten geschlichtet wurden. Es wurde geschätzt, dass sich die Zahl verdoppeln könnte. Noch ist dies nicht eingetreten – und welche Entwicklung die Verbraucherschlichtung nach dem VSBG nimmt, hängt von vielen Faktoren ab. Dennoch dürfte ihre Bedeutung zunehmen. Bedenken, dass sie den Zivilprozess bedrohen würde, dürften sich dennoch als falsch erweisen, denn Verbraucherschlichtung ist eine Alternative zum Prozess und das Verhältnis zur Rechtsprechung ein komplementäres. Es wird vielmehr darum gehen, das im Einzelfall passendste Verfahren zu finden.

10 Fragen zum Verfahren vor Gütestellen

Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike, Inning am Ammersee
Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Im Jahr 1999 wurde mit § 15a EGZPO den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Bagatellforderungen sowie bestimmte Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ehrverletzungen vor der Inanspruchnahme der staatlichen Justiz ein Vorschaltverfahren als Prozessvoraussetzung zu installieren. 2006 kamen noch bestimmte Streitigkeiten aus dem AGG hinzu. Diese Gesetzgebungskompetenz nutzen einige Länder (z.B. Bayern). Andere Länder erließen keine Schlichtungsgesetze (z.B. Bremen) oder hoben sie wieder auf (Baden-Württemberg). Diejenigen Länder, die Schlichtungsgesetze erlassen haben, folgten unterschiedlichen Systemen (z.B. Mecklenburg-Vorpommern: kommunale Schlichtung, Bayern: Schlichtung im Wesentlichen durch Notare und Rechtsanwälte).

1. Was ist ein Gütestellenverfahren?

Das Güteverfahren ist ein Instrument für die konsensuale Konfliktbeilegung außerhalb der staatlichen Gerichte. Als Prozessvoraussetzung im Rahmen der obligatorischen Schlichtung ist es auf Antragstellerseite nicht freiwillig. Die Gütestellen sind jedoch nicht auf die obligatorische Schlichtung bei Bagatellforderungen, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ehrverletzungen und AGG-Streitigkeiten beschränkt. Sie können eine Schlichtung auch für andere Streitigkeiten anbieten. Sofern die Gütestelle außerhalb der obligatorischen Schlichtung in Anspruch genommen wird, ist es ein beiderseits freiwilliges Verfahren.

2. Welche Arten von Gütestellen gibt es?

Das EGZPO unterscheidet drei verschiedene Arten von Gütestellen. Es gibt die durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen

(§ 15a I 1 EGZPO), die durch Landesrecht anerkannten Gütestellen (§ 15a VI 1 EGZPO) sowie die sonstigen Gütestellen (§ 15a III 1 EGZPO).

Die Gütestellen, die durch den Landesgesetzgeber oder die Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt worden sind, können Vollstreckungstitel schaffen (§ 794 I Nr. 1 ZPO für die von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen bzw. Gleichstellung mit diesen gem. § 15a VI 2 EGZPO für die vom Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen). Sie sind mittlerweile auch verjährungsrechtlich gleichgestellt (§ 204 I Nr. 4 lit. a BGB).

Die sonstigen Gütestellen können keine Vollstreckungstitel schaffen, da sie in § 794 I Nr. 1 ZPO weder genannt noch den dort genannten Gütestellen gleichgestellt worden sind. Die Hemmung der Verjährung erfolgt bei ihnen auch nur, wenn beide Parteien einvernehmlich den Güteantrag stellen (§ 204 I Nr. 4 lit. b BGB). Eine einseitige Antragstellung führt nur dann zur Verjährungshemmung, wenn die unwiderlegliche Vermutung des § 15a III 2 EGZPO greift.

3. Wer ist Schlichter?

Wer als Schlichtungsperson in Betracht kommt, regeln die Landesgesetze. § 15a EGZPO enthält hierzu keine Vorgaben. In Bayern sind alle Notare und gesondert zugelassene Rechtsanwälte als Schlichter tätig. In Mecklenburg-Vorpommern heißen die Streitmittler Schiedspersonen, die eine ehrenamtliche Wahlfunktion für die Gemeinden in deren eigenem Wirkungskreis wahrnehmen.

4. Welche Verfahrensarten gibt es?

§ 15a EGZPO enthält keine Regelungen dazu, welche

Verfahrensarten die Gütestellen anwenden. Aus § 15a I 1 EGZPO ist jedoch zu entnehmen, dass es sich um den Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung handeln muss, so dass Verfahren, die mit einer verbindlichen Streitscheidung durch den Streitmittler enden (wie z.B. das Schiedsverfahren gem. §§ 1025 ff ZPO), ausscheiden.

5. Wie ist der Verfahrensablauf?

Auch zum Verfahrensablauf enthält § 15a EGZPO keine Regelungen. Lediglich zur Beendigung des Güteverfahrens lassen sich aus § 15a EGZPO Hinweise entnehmen: Das Verfahren endet entweder durch Vergleich (so ausdrücklich für die vom Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen in § 15a VI 2 EGZPO und mittelbar über § 794 I Nr. 1 ZPO für die von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen) oder bleibt erfolglos. In letzterem Fall ist eine Bescheinigung über das Scheitern des Schlichtungsversuches zu erteilen (§ 15a I 2 EGZPO). Letzteres dürfte aber nur bei der obligatorischen Schlichtung erforderlich sein, wie sich aus dem Regelungszusammenhang (Einreichen der Bescheinigung mit der Klage) ergibt, da nur hier deren Durchführung Prozessvoraussetzung ist. Weitere Regelungen zum Verfahrensablauf enthalten die jeweiligen Landesschlichtungsgesetze.

6. Hat der Schlichter Entscheidungsbefugnis?

Da es sich gem. § 15a I 1 EGZPO bei der Schlichtung um einen Versuch handelt, den Streit einvernehmlich beizulegen, werden Verfahren, bei denen der Streitmittler eine Endentscheidungsbefugnis hat, gerade nicht erfasst. Eine Regelung dahingehend, dass der Schlichter auch kein Recht hat, den Parteien Lösungsvorschläge zu unterbreiten, findet sich in § 15a EGZPO dagegen nicht.

7. Hemmt das Schlichtungsverfahren die Verjährung?

Sowohl Gütestellen, die von der Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt worden sind (§ 15a I 1 EGZPO), als auch Gütestellen, die vom Landesgesetzgeber anerkannt worden sind (§ 15a VI 1 EGZPO), sind staatliche (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern) oder staatlich anerkannte (z.B. in Bayern) Gütestellen i.S.d. § 204 I Nr. 4 lit. a BGB. Auch eine einseitige Antragstellung bei ihnen kann daher zur Verjährungshemmung führen, soweit die weiteren Hemmungsvoraussetzungen (z.B. die Bekanntgabe des Antrags gegenüber dem Antragsgegner) erfüllt sind.

Bei den sonstigen Gütestellen (§ 15a III 1 EGZPO) kann die Verjährungshemmung dagegen gem. § 204 I Nr. 4 lit. b BGB nur eintreten, wenn das Güteverfahren einvernehmlich geführt wird. Eine einseitige Antragstellung führt daher nicht zur Verjährungshemmung. Allerdings wird gem. § 15a III 2 EGZPO das Einvernehmen unwiderleglich vermutet, wenn ein Verbraucher den Güteantrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle, einer anderen branchengebundenen Gütestelle oder einer anderen Gütestelle einer IHK, Handwerkskammer oder Innung gestellt hat. In diesen Fällen reicht also eine einseitige Antragstellung durch einen Verbraucher aus, soweit die anderen Hemmungsvoraussetzungen auch vorliegen.

Sofern der Antragsgegner allerdings bereits vorab erklärt hat, dass er sich nicht an einer außergerichtlichen Streitbeilegung beteiligen wird, kann sich der Antragsteller auf die Verjährungshemmung nicht berufen, da die Antragstellung trotz Ablehnung rechtsmissbräuchlich ist (vgl. BGH, NJW 2016, 233 ff). Eine solche Ablehnungserklärung kann in den Hinweisen gem. §§ 36, 37 VSBG enthalten sein.

8. Sind Schlichtungsvergleiche Vollstreckungstitel?

Schlichtungsvergleiche, die vor einer Gütestelle abgeschlossen worden sind, die durch die Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt ist (§ 15a I 1 EGZPO) sind Vollstreckungstitel gem. § 794 I Nr. 1 ZPO. Diesen gleichgestellt sind Schlichtungsvergleiche, die vor einer vom Landesgesetzgeber gem. § 15a VI 1 EGZPO anerkannten Gütestelle abgeschlossen worden sind (§ 15a VI 2 EGZPO). Vergleiche, die vor sonstigen Gütestellen gem. § 15a III 1 EGZPO abgeschlossen worden sind, sind dagegen keine Vollstreckungstitel.

9. Sind die Schlichter zur Verschwiegenheit verpflichtet?

§ 15a EGZPO enthält zur Verschwiegenheit der Schlichter keine Regelungen. Diese finden sich jedoch in den jeweiligen Landesgesetzen.

10. Was kostet das Schlichtungsverfahren?

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind in § 15a EGZPO nicht geregelt. Kostenregelungen enthalten aber die jeweiligen Landesgesetze. Ausweislich § 15a IV EGZPO gehören die Kosten des obligatorischen Schlichtungsverfahrens bei dessen Scheitern zu den Kosten des nachfolgenden Gerichtsverfahrens.

10 Fragen zum Schiedsgutachten

Prof. Dr. Reinhard Greger, Ebermannstadt
Richter am BGH a.D., Univ.-Prof. i.R.

Als eine Art „Zwischending“ zwischen Privatgutachten und gerichtlichem Gutachten können Schiedsgutachten – feststellend oder leistungsbestimmend, bindend oder nicht – auf unterschiedliche Weise zur Konfliktlösung beitragen. Das Instrument kann sowohl für die außergerichtliche wie auch für die gerichtliche Streitbeilegung nutzbar gemacht werden. Im Folgenden wird es vorgestellt.

1. Was ist ein Schiedsgutachten?

Kennzeichnend ist, dass die Konfliktparteien gemeinsam eine sachkundige Person (oder mehrere) damit beauftragen, eine zwischen ihnen streitige Frage zu entscheiden. Vom Privatgutachten unterscheidet es sich durch die gemeinsame Beauftragung, vom Gerichtsgutachten dadurch, dass der Sachverständige nicht vom Gericht, sondern durch Vertrag mit den Parteien bestellt wird. Der Unterschied zur Schiedsgerichtsabrede besteht darin, dass der Gutachter keine vollstreckbare Entscheidung über den streitigen Anspruch treffen, sondern nur über eine Vorfrage tatsächlicher oder rechtlicher Art entscheiden soll.

2. Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?

Die Parteien können den Gutachter mit einer gestaltenden Entscheidung beauftragen, z.B. mit der Bestimmung der angemessenen Höhe eines Anspruchs (§ 317 BGB). Sie können ihm aber auch die Feststellung eines tatsächlichen oder rechtlichen Umstands übertragen (laut Rechtsprechung nach § 317 BGB analog).

Die Parteien können vereinbaren, welche Bindungswirkung das Votum haben soll. Üblicherweise verpflichten sie sich, die Entscheidung des Gutachters als verbindlich zu behandeln, denn nur dadurch wird der Streit endgültig ausgeräumt.

Die Parteien können aber auch eine bedingte, vorläufige, einseitige Bindungswirkung oder gänzlich fehlende

Verbindlichkeit vereinbaren. Im letzteren Fall spricht man von Expertenvotum (expert opinion), bei vorläufiger Bindungswirkung von Adjudikation.

3. Worin liegt seine Bedeutung für die außergerichtliche Streitbeilegung?

Nicht selten scheidet eine Einigung daran, dass die Parteien über eine für sie wichtige Tatsachen- oder Rechtsfrage keinen Konsens erzielen können.

In solchen Fällen kann das feststellende Schiedsgutachten Verhandlungsblockaden auflösen und zu einer Lösung im Wege von Verhandlungen oder eines Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung beitragen. Dies kann auch im Verlauf eines solchen Verfahrens geschehen, etwa wenn im Rahmen einer Mediation eine interessengerechte Lösung daran scheitert, dass die Parteien über einen für sie wesentlichen Umstand unvereinbare Ansichten vertreten, z.B. über den Wert eines Grundstücks, über die Vertragsgemäßheit eine Leistung, über die Durchsetzbarkeit einer Forderung vor einem ausländischen Gericht.

Auch das rechtlich nicht bindende Expertenvotum kann eine Einigung befördern. Als Einschätzung eines neutralen, sachkundigen Dritten bietet es eine wertvolle Orientierungshilfe und kann eine faktische Bindungswirkung entfalten.

Ein leistungsbestimmendes Schiedsgutachten kann hilfreich sein, wenn die Parteien sich im Verhandlungswege oder in einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren dem Grunde nach geeinigt haben, aber über die angemessene Höhe eines zugestandenen Anspruchs im Unklaren bzw. unterschiedlicher Ansicht sind. In diesem Fall können sie sich darauf verständigen, dass ein Dritter (das kann auch der bisherige Schlichter oder Mediator sein) eine Leistungsbestimmung nach § 317 BGB trifft. Dafür können sie ihm auch einen bestimmten Rahmen vorgeben (high/low arbitration) oder ver-

einbaren, dass der Betrag gelten soll, der am nächsten an ihren (verdeckt niedergelegten) letzten Angeboten liegt (last offer arbitration).

4. Wie verhält es sich zum Gerichtsverfahren?

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Schiedsgutachten bindend sein soll, kann die mit ihm getroffene Tatsachenfeststellung in einem etwa folgenden Zivilprozess nicht mehr bestritten werden. An rechtliche Feststellungen des Schiedsgutachters ist das Gericht jedoch nicht gebunden (iura novit curia). Die in einem gestaltenden Schiedsgutachten bestimmte Leistung kann nötigenfalls eingeklagt werden.

Die Bindungswirkung entfällt allerdings, wenn die Leistungsbestimmung offenbar unbillig ist (§ 319 I 1 BGB). Auf die offenbare Unrichtigkeit eines feststellenden Schiedsgutachtens wendet die Rechtsprechung diese Vorschrift analog an. Wird das Gutachten auf diese Weise angegriffen, muss das Gericht prüfen, ob eine offenbare Unbilligkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlich vorliegt und ggf. die ersetzende Entscheidung treffen. Da dies zu neuem Streit führt, kann es sich empfehlen, die Vorschrift in der Schiedsgutachtenabrede abzubedingen.

5. Wofür eignet sich das Schiedsgutachten?

Zur Ausräumung aller Meinungsverschiedenheiten über Tatsachen-, Rechts- oder Billigkeitsfragen, zu denen ein neutraler Sachkundiger eine objektive Beurteilung liefern kann. Im Gerichtsverfahren kann es zur Vermeidung des unter Umständen beschwerlichen und aufwändigen Sachverständigenbeweises genutzt werden.

6. Welche Vorteile bietet das Verfahren?

Durch die gemeinsame Einschaltung einer sachkundigen Autorität räumen die Parteien einen Streitpunkt aus, behalten im Übrigen aber die Autonomie über die Lösung ihres Konflikts. Während Privatgutachten oft zur Zementierung von Positionen führen, Gerichtsgutachten häufig (bei mindestens einer Partei) keine Akzeptanz finden, entschärft das Schiedsgutachten die Gegensätzlichkeit. Die Auswahl des Sachverständigen und die Bestimmung der Modalitäten der Begutachtung liegen in den Händen der Parteien. Sie können z.B. auch vereinbaren, dass ein paritätisch besetztes Gutachtergremium entscheiden soll. Zudem bietet das Verfahren Vertraulichkeit. Anders als das Gerichtsgutachten wird das Schiedsgutachten nicht in öffentlicher Verhandlung erstattet; es kann auch vereinbart werden, dass der Schiedsgutachter nicht als Zeuge benannt werden darf.

7. Wie wird das Verfahren eingeleitet?

Die Parteien vereinbaren die Einholung eines Schiedsgutachtens und verständigen sich über die Modalitäten (z.B. Bindungswirkung, Befristung, Auswahl des Gutachters, evtl. Unterstützungsmaßnahmen, Kostentragung, Ruhen eines schon anhängigen Rechtsstreits). Sodann schließen sie mit dem bzw. den Sachverständigen einen Schiedsgutachtervertrag.

8. Wie wirkt sich die Abrede auf Verjährungsfristen aus?

Die Schiedsgutachtenabrede begründet ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht und hemmt damit nach § 205 BGB die Verjährung. Ab Beginn des Begutachtungsverfahrens tritt zudem Hemmung nach § 204 I Nr. 8 BGB ein.

9. Ist die Abrede durchsetzbar?

Verweigert eine Partei die Durchführung des vereinbarten Schiedsgutachtenverfahrens (z.B. indem sie nicht am Vertragsschluss mit dem Gutachter mitwirkt, den Vorschuss auf dessen Vergütung nicht bezahlt oder eine notwendige Untersuchungsmaßnahme des Gutachters verhindert), kann die andere sogleich auf die vom Gutachter zu bestimmende Leistung klagen; die Bestimmung erfolgt dann durch das Gericht (entspr. §§ 315 III 2 Hs. 2, 319 I 2 BGB). Auch beim feststellenden Schiedsgutachten entfällt in diesem Fall die Stillhaltepflicht und kann Klage erhoben werden.

Erhebt eine Partei entgegen der Schiedsgutachtenabrede sogleich Klage, wird diese auf entsprechenden Einwand als zurzeit unbegründet abgewiesen.

10. Welche Kosten entstehen?

Die Vergütung des Sachverständigen ist von den Parteien gemeinsam zu tragen. Sie kann frei ausgehandelt werden; die Vorschriften des JVEG gelten nicht. Der Gutachter kann dadurch zwar höhere Sätze aushandeln; infolgedessen können jedoch auch besonders qualifizierte Gutachter gewonnen werden, die nicht bereit wären, zu den Stundensätzen des JVEG zu arbeiten. Im Endeffekt können die Kosten zudem geringer sein, weil der Schiedsgutachter weniger Zeit benötigt. Anders als der Gerichtsgutachter muss er nicht dem Richter die zur Urteilsbildung erforderliche Sachkunde vermitteln, sondern sein Gutachten nur kurz begründen. Zudem entfällt der beim Sachverständigenbeweis oftmals entstehende Aufwand für mündliche Anhörungen, Ergänzungs- oder Obergutachten.



Schlichtungsstelle
Mediation
Adjudikation
Schiedsgerichtsbarkeit
Gütestellen
Schiedsgutachten
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
Vermittlungsverfahren

Impressum

Herausgeberin

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9, 10179 Berlin
V.i.S.d.P. RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

Download (PDF)

www.brak.de/ADR-Broschuere

Gestaltung

www.mediathletic.com